

Reuter, Lutz Rainer

Zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen des Bologna-Prozesses am Beispiel erziehungswissenschaftlicher Studienprogramme

Erziehungswissenschaft 18 (2007) 35, S. 116-125

urn:nbn:de:0111-opus-10925

in Kooperation mit / in cooperation with:



<http://www.budrich-verlag.de/>

Nutzungsbedingungen / conditions of use

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)
Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft
Informationszentrum (IZ) Bildung
Schloßstr. 29, D-60486 Frankfurt am Main
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Erziehungswissenschaft

**Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft
für Erziehungswissenschaft (DGfE)**

18. Jahrgang 2007
ISSN 0938-5363

Verlag **Barbara Budrich**

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial 6

Beiträge

Rudolf Tippelt

Zur Einführung 8

Klaus-Jürgen Tillmann

Erziehungswissenschaft in der BA/MA-Struktur: die Lehrerbildung . 17

Wolfgang Nieke

Ausdifferenzierung und Kapazitätsprobleme:
Hauptfachstudiengänge der Erziehungs-wissenschaft 25

Peter Vogel

Kapazitäre Fragen und Curricularnormwerte 38

Lutz R. Reuter

Kapazitäre Fragen und Mindestausstattung in
erziehungswissenschaftlichen Studiengängen 42

Jörg Rubloff

Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung 51

Karin Böllert

Sozialpädagogik in konsekutiven Studiengängen 57

Birgit Herz

BA/MA-Umstrukturierung in der Sonderpädagogik 63

Ursula Carle

Planungen und Erfahrungen an der Universität Bremen.
Der Bachelor of Arts ‚Fachbezogene Bildungswissenschaften
Elementarbereich, Grund- und Sekundarschule‘ 73

Helmut Johannes Vollmer

Zur Situation der Fachdidaktiken an deutschen Hochschulen 85

Anhang: Beschluss der Gesellschaft für Fachdidaktik vom 26.11.2005:

*Fachdidaktische Kompetenzbereiche, Kompetenzen und Standards
für die 1. Phase der Lehrerbildung (BA+MA)101*

<i>Dorit Gerkens</i>	
Das Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut ACQUIN	104
<i>Franzjörg Baumgart / Jürgen Wittpoth</i>	
Akkreditierung als hölzernes Schwert? Anmerkungen zu ungelösten Problemen	108

Weitere Beiträge

<i>Lutz R. Reuter</i>	
Zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen des Bologna-Prozesses am Beispiel erziehungswissenschaftlicher Studienprogramme	116
<i>Christoph Wulf</i>	
Milleniumentwicklungsziele. Bildung für Alle, Frieden, Kulturelle Vielfalt und Nachhaltigkeit	126
<i>Hermann Lange</i>	
Föderales Handeln in einer nicht-föderalen Gesellschaft? Föderalismusreform und Bildungspolitik	137

Mitteilungen des Vorstandes

<i>Mitteilungen des Vorstandes</i>	165
--	-----

Berichte aus den Sektionen

<i>Sektion Historische Bildungsforschung</i>	172
Arbeitskreis Historische Familienforschung	174
Arbeitskreis Vormoderne Erziehungsgeschichte	180
<i>Sektion Allgemeine Erziehungswissenschaft</i>	181
Kommission Wissenschaftsforschung	193
<i>Sektion International und Interkulturell Vergleichende Erziehungswissenschaft</i>	195
<i>Sektion Empirische Bildungsforschung</i>	197

<i>Sektion Schulpädagogik</i>	
Kommission Schulforschung und Didaktik	198
Kommission Grundschulforschung und Pädagogik der Primarstufe ..	200
<i>Sektion Frauen- und Geschlechterforschung</i>	201
<i>Sektion Differentielle Erziehungs- und Bildungsforschung</i>	
Kommission Pädagogik und Humanistische Psychologie	206

Notizen

<i>Notizen aus der Forschung</i>	209
<i>Notizen aus der Wissenschafts- und Bildungspolitik</i>	226
<i>Ausschreibungen / Preise</i>	232
<i>Tagungskalender</i>	234
<i>Personalia</i>	246
<i>Hinweise für Autorinnen und Autoren</i>	254

Zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen des Bologna-Prozesses am Beispiel erziehungswissenschaftlicher Studienprogramme

Im Juni 1999 verpflichteten sich die Vertreter aus 29 europäischen Staaten in Bologna auf das Ziel, bis zum Jahr 2010 einen gemeinsamen europäischen Hochschulraum zu schaffen. In bisher vier Nachfolgekonzferenzen werden die mit dem Bologna-Prozess verbundenen Ziele konkretisiert und die Entwicklungsschritte koordiniert; insgesamt 46 Staaten (2007) schließen sich diesem Prozess an. Die folgenden sechs Aufgaben sollen umgesetzt werden:

1. Schaffung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse;
2. Aufbau eines zweistufigen Systems von Studienabschlüssen;
3. Einführung eines Leistungspunktsystems;
4. Förderung der Mobilität;
5. Einführung von Instrumenten der Qualitätssicherung (Akkreditierung, Evaluation) und
6. Förderung der europäischen Dimension in der Hochschulausbildung.

Kern des Bologna-Prozesses sind die Ersetzung der bisherigen Studiengänge durch ein zweistufiges System von Bachelor- und Master-Studiengängen (BA, MA) und die Einführung darauf bezogener Qualitätssicherungssysteme. Nach KMK-Beschluss sollen BA-Studiengänge i. d. R. drei Jahre, MA-Studiengänge zwei Jahre dauern. Unterschieden wird zwischen konsekutiven Studiengängen, in welchen ein Fachstudienprogramm auf der BA-Ebene begonnen und auf der MA-Ebene fortgesetzt wird, nicht-konsekutiven Studiengängen, bei denen im MA-Studiengang ein anderes Programm studiert wird, und weiterbildenden Studiengängen, die nach einer beruflichen Praxisphase belegt werden und von kürzerer Dauer (z. B. ein Jahr) sein können. Die beiden wichtigsten Elemente der gestuften Studiengänge sind die Modularisierung des Studienprogramms und die Einführung

des *europäischen Leistungspunktsystems* (European Credit Accumulation and Transfer System [ECTS]). Ein *Modul* ist eine inhaltlich zusammenhängende, thematisch und zeitlich definierte Lehr- und Lerneinheit, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen umfasst; *Modularisierung* ist die Gliederung der fachlichen Inhalte eines Studiengangs in einzelne Module, die in einer bestimmten zeitlich-inhaltlichen Abfolge zueinander stehen und jeweils mit Prüfungen abgeschlossen werden. Für die Modulprüfungen werden *Leistungspunkte* vergeben, die eine Messgröße für den studentischen *Arbeitsaufwand* (workload) darstellen. Die Vergabe setzt voraus, dass die Mindestleistung erbracht wird. Die Leistung wird im Regelfall außerdem mit einer Note versehen. Mit der Akkumulation einer bestimmten Punktezahl – i. d. R. 180 Leistungspunkte (LP) für den BA-Studiengang und weitere 120 LP für den MA-Studiengang – werden die jeweiligen Studienabschlüsse erworben. Das Besondere am ECTS besteht darin, dass einem Leistungspunkt die durchschnittliche Arbeitszeit von 30 Stunden zugrunde gelegt wird. Die mit 30 multiplizierte Zahl der für ein Modul vergebenen Leistungspunkte ist die hierfür veranschlagte durchschnittliche Arbeitszeit, welche Studierende für die Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Hausarbeit bzw. Klausurvorbereitung im Rahmen des Moduls benötigen. Die *Abschlussnote* des Studiengangs ergibt sich aus der Gewichtung der Noten, die für die vorgeschriebenen Module erworben wurden. Eines dieser Module ist jeweils eine Abschlussarbeit, für die im BA-Studiengang maximal zwölf Leistungspunkte, im MA-Studiengang 30 Leistungspunkte vergeben werden. Abschlussprüfungen sind möglich, aber nicht vorgeschrieben (BA: zuzüglich max. drei LP; MA: abzüglich max. drei LP). Die Abschlussnote wird demnach über die während der Studienzzeit erbrachten Leistungen generiert. Die i. d. R. drei- bzw. zweijährige Studiendauer für die BA- bzw. MA-Studiengänge ergibt sich aus der in Deutschland recht starren Festlegung von max. 60 Leistungspunkten je 30 Std. pro Jahr bzw. einer durchschnittlichen Arbeitsstundenzahl von 1.800 Stunden in Anlehnung an die regelmäßige Jahresarbeitszeit eines Arbeitnehmers. Bei Intensivstudiengängen mit besonders günstigen Studienbedingungen sind allerdings bis zu 75 LP pro Jahr bzw. bei Studiengängen für besonders leistungsstarke Studierende Zeitansätze von 25 Stunden pro LP möglich.

Der Transparenz der gestuften Studiengänge und der Mobilität der Studierenden sollen verschiedene Instrumente dienen. Das *Modulhandbuch* informiert über Ziele und Inhalte des Studienprogramms sowie Leistungspunkte und Prüfungsanforderungen. Ein *Studienabkommen* zwi-

schen der Heimat- und der Gastuniversität erleichtert die Anerkennung der im Auslandssemester erworbenen Leistungspunkte. Der *Auszug aus der Studienakte* (transcript of records) gibt detailliert über die belegten Module, Leistungspunkte und Noten Auskunft. Der zweisprachige *Diplomanhang* (diploma supplement) ist eine dem jeweiligen akademischen Zeugnis beizufügende Beschreibung des Hochschulsystems, innerhalb dessen der Abschluss erworben wurde, des belegten Studiengangs und der in ihm erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Ein das nationale Notensystem ergänzendes europäisches Notensystem, welches auf einer relativen Notenverteilung beruht, auf deren Grundlagen die *ECTS-Noten* (A bis F) vergeben werden, soll die Übertragung von Noten zwischen Ländern bzw. Hochschulen mit unterschiedlichen Benotungssystemen und die Einschätzung des Stellenwerts der Noten (Benotungspraxis) erleichtern. In der ECTS-Notenskala werden jeweils bestimmte Prozentanteile der Studierenden unterschiedlichen Notenstufen (z. B. A = die besten 10 %, B = die nächsten 25 %, E = die letzten 10 %) zugeordnet. ECTS-Punkte und Noten sind transferierbar; sie verfallen nicht durch Zeitablauf und können bei einem Hochschulwechsel mitgenommen werden.

Die *Akkreditierung* der gestuften Studiengänge ist schließlich eine weitere mit dem Bologna-Prozess verbundene Systemänderung. Im Zuge der Übertragung weitreichender Selbstverwaltungsrechte auf die Universitäten sollen anstelle der bisherigen staatlichen Genehmigung die Studiengänge durch nichtstaatliche Akkreditierungsagenturen in Bezug auf Konzept und Studierbarkeit begutachtet und bewertet werden. Tatsächlich ist in Deutschland das Verhältnis von Akkreditierung und Genehmigung weiterhin unklar, d. h. landesabhängig unterschiedlich. Die mit der Verleihung des Qualitätssiegels verbundene Akkreditierungsentscheidung wird für fünf Jahre ausgesprochen; danach ist die Reakkreditierung erforderlich. Die Agenturen werden ihrerseits – jeweils für sechs Jahre – durch den Akkreditierungsrat akkreditiert. Der Akkreditierungsrat, dessen Mitglieder von KMK und HRK benannt werden, ist als halbstaatliche Institution für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Akkreditierungswesens zuständig.

Während sich andere Bologna-Staaten für die *institutionelle Akkreditierung*, d. h. die Qualitätssicherung der Hochschulinstitutionen, entschieden (z. B. Niederlande) oder unterschiedliche Akkreditierungsformen nebeneinander zugelassen haben (z. B. Österreich), gibt es in Deutschland bislang nur die *Programmakkreditierung*. Damit ist die Akkreditierung ganzer Studiengänge gemeint; die Akkreditierung von Studienbausteinen

(z. B. Fachgebieten) ohne Einbettung in einen formalisiert dargestellten Studiengang ist nicht möglich. Mit Beschluss der KMK vom Juni 2007¹ wird ab 2008 auch die Prozess- bzw. Systemakkreditierung eingeführt.² Gegenstand der Akkreditierung sind dabei die inneruniversitären Strukturen der Entwicklung, Durchführung, Qualitätssicherung, Evaluation und Revision von Studiengängen sowie einzelne Studienprogramme auf der Grundlage von Zufallsstichproben, anhand welcher die Prozess- bzw. Systemqualität exemplarisch geprüft wird. Hochschulen können sich einer *Systemakkreditierung* unterziehen, wenn sie über hinreichende Erfahrungen mit einer gewissen (bislang allerdings nicht festgelegten) Anzahl erfolgreich durchgeführter Studiengangakkreditierungen verfügen. Bei einer erfolgreich abgeschlossenen Systemakkreditierung gelten alle übrigen Studiengänge als akkreditiert.³ Der Akkreditierungsrat (AR) ist beauftragt, bis Herbst 2007 ein konkretes Umsetzungskonzept auf der Grundlage seiner Empfehlungen vom Mai 2007 zu erarbeiten.

Programmakkreditierungsverfahren können als *Einzelakkreditierungen* oder als Bündel- bzw. *Clusterakkreditierungen* mehrerer Studiengänge durchgeführt werden. Die letztere ist kostengünstiger, führt aber leicht zu großen, u. U. weniger flexiblen Gutachtergruppen sowie einer sehr kleinen Zahl für den jeweiligen Studiengang fachlich kompetenter Gutachter. Unter bestimmten Umständen können Akkreditierungsverfahren in zwei Phasen hilfreich sein, wenn Hochschulen ihr Studiengangskonzept vor der Akkreditierung der einzelnen Programme begutachten lassen wollen. Schließlich ist zwischen der *Erst-* und der *Reakkreditierung* zu unterscheiden. Akkreditierungen werden befristet ausgesprochen und sind regelmäßig zu wiederholen. Gegenstand einer Reakkreditierung sind der Nachweis der Überprüfung und Fortentwicklung des Programms, erfolgter Evaluationen, Absolventen-, Alumni- und Abnehmerbefragungen sowie die Weiterentwicklung des Qualitätssystementwicklungssystems.

Drei unterschiedliche *Akkreditierungsentscheidungen* sind möglich:

1. die Akkreditierung ohne Auflagen, die allerdings mit Empfehlungen verbunden werden kann, zu welchen Nachweise im Reakkreditierungsverfahren gefordert werden können;
2. die bedingte (d. h. mit Auflagen) ausgesprochene und auf einige Monate (d. h. bis zur Auflagenerfüllung) befristete Akkreditierung;
3. die Ablehnung der Akkreditierung.

Wenn wesentliche Mängel festgestellt werden, ist die Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens bis zur Vorlage nachgebesserter Dokumente und zur Mängelbeseitigung für maximal 18 Monate ein geeigneter Weg, eine

negative Entscheidung zu vermeiden. Schließlich kann eine Akkreditierungsentscheidung bei Nichtbeginn bzw. Nichteinschreibung von Studierenden über zwei Jahre hinweg außer Kraft gesetzt oder bei gravierenden Veränderungen des Konzepts bzw. der Studienbedingungen zurückgenommen werden. Akkreditierungsentscheidungen sind für alle Agenturen bindend und werden auf den Netzseiten der jeweiligen Agentur und des AR veröffentlicht. Das Siegel des AR wird für jeweils fünf Jahre vergeben.

Nachfolgend wird der *Prozess eines Programmakkreditierungsverfahrens* am Beispiel der Akkreditierungsagentur ACQUIN⁴ beschrieben:⁵

1. *Anfrage*: erste Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle;
2. *Vorgespräch*: (optionales) Informationsgespräch der Hochschule (Studiendekane / Programmverantwortliche) mit der Geschäftsstelle über die Voraussetzungen des Antrags, den Ablauf, die Inhalte und Folgen des Akkreditierungsverfahrens;
3. *Vertrag*: Beginn des Akkreditierungsverfahrens mit dem Vertragsabschluss über Inhalt, Leistungen, Verpflichtungen und Gebühren;
4. *Einreichung der Selbstdokumentation*: Vorlage der Akkreditierungsunterlagen, insbesondere Entwicklungs- und Strukturbericht der Hochschule bzw. Fakultät (Selbstreport), ggf. universitäre Rahmenbestimmungen zur Entwicklung einheitlich strukturierter gestufter Studiengänge, Studien- und Prüfungsordnungen, einschlägige Fakultäts- und Senatsbeschlüsse, Formulare inkl. Diplomanhang, Studienplan und Modulhandbuch, ggf. Zulassungsordnung (insb. bzgl. MA-Studiengang), Übersicht über die programmrelevante Lehrkapazität, Raumplan und Sachausstattungsübersicht, Studierendenstatistik, Nachweis von Auslandsbeziehungen, ggf. Bescheid des Wissenschaftsministeriums zur Genehmigung des Studiengangs, ggf. Absolventenstatistiken und -befragungen;
5. *Weiterleitung der Selbstdokumentation an den zuständigen Fachausschuss*: Bestimmung eines federführenden Mitglieds, Prüfung der Dokumente;
6. *Einsetzung der Gutachter*: Auswahl der Gutachter (Univ.- und FH-Prof., je ein Berufspraxis- und Studierendenvertreter) durch den Federführenden des Fachausschusses,⁶ Einweisung der Gutachter durch die Geschäftsstelle;
7. *Peer Review*: Prüfung der Akkreditierungsunterlagen; zweitägiger Vor-Ort-Besuch für Gespräche mit Hochschulleitung, Dekan, Programmverantwortlichen, Studierenden; Begutachtung der Studiengänge;

8. *Gutachten*: Erstellung eines gemeinsamen Gutachtens anhand des ACQUIN-Leitfadens für die Selbstdokumentation zur Bewertung des Studienprogramms und Abgabe bei der Geschäftsstelle;
9. *Stellungnahme der Hochschule*: Weiterleitung des Gutachtens an die Hochschule, Möglichkeit der Richtigstellung und Stellungnahme zu kritischen Bereichen der Studienprogramme;
10. *Stellungnahme des Fachausschusses*: Prüfung des Gutachtens auf Schlüssigkeit, Begründetheit und Klarheit der Empfehlungen, Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule, Empfehlung an die Akkreditierungskommission;
11. *Beschluss der Akkreditierungskommission*: (bedingte) Akkreditierungsentscheidung, Zurückstellung oder Ablehnung des Akkreditierungsantrags;
12. *Akkreditierungsmitteilung*: Übermittlung des Beschlusses der AK; bei Auflagen: Mitteilung der Frist bis zur Wiedervorlage der Unterlagen, erneute Prüfung durch den Fachausschuss, Entscheidung durch die Akkreditierungskommission; bei Fachhochschul-Studiengängen ggf. Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums zur Frage der Befähigung der MA-Absolventen zum höheren Dienst sowie entsprechender Beschluss der AK.

Der Akkreditierungsprozess stützt sich auf die einschlägigen Beschlüsse der HRK (u. a. *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*), der KMK und des AR.⁷ Die Begutachtung bei ACQUIN folgt einem vierschrittigen Regelkreis (Zielsetzung, Konzept, Implementierung, Qualitätsverbesserung), auf dessen Grundlage nach der Validität, Kohärenz, Transparenz und konsequenten Umsetzung sowie der Fortschreibung von Zielen, Konzept und Umsetzung gefragt wird. Gegenstand der schriftlichen Begutachtung und mündlichen Befragung während des Vor-Ort-Besuchs sind vor allem:

1. Stimmigkeit der Zielsetzungen und Benennung der Zielgruppen;
2. Ausgestaltung des Curriculums (Aufbau des Studiengangs, Schlüsselqualifikationen, Wahlmöglichkeiten, Praxisphasen, Auslandsaufenthalte, ECTS, Studien- und Prüfungsordnung, Studienplan, Modulhandbuch, Abschrift aus den Studienakten, Diplomanhang);
3. Studierendensituation (Zahl der Studienplätze und ausländischen Studierenden, Studierendenauswahlverfahren, Beratungs- und Betreuungswesen, Beteiligung der Studierenden an der Programmentwicklung, Kontakt mit Abnehmern);

4. Verfügbare Ressourcen (Personalbestand und Personalprofil für den Studiengang, externes Personal, Sachmittel und Infrastruktur);
5. Organisatorische Aspekte (studienrelevante Gremien, Lehrevaluation, Studierenden- und Absolventenbefragungen, Lehrzyklen, Prüfungswesen, Übergänge zwischen Studiengängen).

Die Zahl akkreditierter erziehungswissenschaftlicher Hauptfachstudiengänge liegt erheblich hinter der anderer Fächer zurück. Ausweislich der Netzseiten des AR und der Agenturen (Stand: Juli 2007) hat die APHG über 80 BA- und MA-Studiengänge⁸ mit erziehungswissenschaftlichen Bezügen schwerpunktmäßig im Bereich der Sozial- und Heilpädagogik, aber auch zur Pädagogik der frühen Kindheit, Kulturpädagogik, Schulentwicklung und zum Bildungsmanagement akkreditiert. ACQUIN und AQAS haben jeweils zwischen 20 und 30, ZEVA ca. zehn erziehungswissenschaftlich akzentuierte Studiengänge akkreditiert.

Gestützt auf die Erfahrungen der Mitarbeit bei ACQUIN werden abschließend einige subjektive Beobachtungen und Anmerkungen skizziert.

1. Der Beschluss der KMK über die Systemakkreditierung, die parallel zur und zugleich in Verbindung mit der (stichprobenartigen) Programmakkreditierung durchgeführt werden soll, erfordert eine regelhafte Ausgestaltung, die dem AR übertragen ist. Davon wird abhängen, ob und in welchem Maße der bisherige Verfahrensaufwand reduziert werden wird. Die Erfahrungen aus dem HRK/ACQUIN-Pilotprojekt sprechen nicht unbedingt dafür.⁹ Für Universitäten mit einer großen Zahl an Studienprogrammen dürfte es sich jedenfalls anbieten, diese Form der Akkreditierung in Verbindung mit Stichproben-Programmakkreditierungen zu wählen.
2. In den von den Hochschulen zur Akkreditierung eingereichten Unterlagen sind eine Reihe typischer Mängel festzustellen. Dies gilt insb. für die Nichtbeachtung der »Bologna-Regeln«; hierzu einige Beispiele: unzureichende Abstimmung der Studiengang- und Modulziele mit den Konzept- und Modulinhalten, keine 300 LP für BA/MA-Studiengänge, zu hohe Selbststudienanteile in den Modulen, falsche Berechnung des studentischen Arbeitspensums, Nichtberücksichtigung der Praktika bei der Bestimmung der Leistungspunkte bzw. des Arbeitspensums, Fehler bei der Ausgestaltung der Module (insb. der Prüfungsregularen), keine bzw. unzureichende Regelung der allgemeinen und fachlichen berufsqualifizierenden Kompetenzen, fehlende Dokumente (Abschrift der Studiendaten, Diplomanhang), fehlende Qualitätssicherungsinstrumente, englischsprachige Studiengangsbezeichnungen für

deutschsprachige Studienprogramme, fehlende Differenzierung der Zeitansätze für Vollzeitstudiengänge und für berufsbegleitende Teilzeitstudiengänge.

3. Erst wenige Lehramtsstudiengänge sind bisher akkreditiert worden. Bundesweit bestehen unbeschadet der im Juni 2007 von der KMK beschlossenen wechselseitigen Anerkennung der Lehramtsabschlüsse bei der Umsetzung des Bologna-Prozesses erhebliche Unklarheiten und Unterschiede fort. Einige Bundesländer führen die gestuften Studiengänge ein, andere halten an den Staatsexamensstudiengängen fest und schreiben z. T. die Modularisierung zur Erleichterung des universitätsinternen Im- und Exports von Modulen vor. Der Import von Modulen aus den Fachstudiengängen erfolgt z. T. ohne jede lehramtspezifische Modifikation oder Ergänzung. Bei der Ausgestaltung der erziehungswissenschaftlichen Module in den Lehramtsstudiengängen wie in den erziehungswissenschaftlichen Fachstudiengängen wird das Kerncurriculum nicht berücksichtigt.¹⁰ Abweichend von den Regeln des Bologna-Prozesses drängen Landesministerien auf verkürzte Master-Studiengänge in schulischen Mangelfächern; Teile der Referendaraus-bildung werden in die Masterphase vorverlegt, um 300 LP für aller Lehramtsabschlüsse (und zugleich eine Kostenentlastung der Referen-darausbildung) zu erreichen.
4. Es ist eine Tendenz zu stark spezialisierten erziehungswissenschaftlichen bzw. interdisziplinären Master-Studiengängen, an denen die Erziehungswissenschaft beteiligt ist, zu beobachten. Dabei ist nicht selten die Vermittlung des Kernbestandes des Faches nicht mehr gewährleistet; in manchen Bindestrich-Pädagogik-Studiengängen ist der Anteil derartig gering, dass von einem Etikettenschwindel gesprochen werden muss. Überspitzt formuliert: Es besteht die Gefahr einer Selbstauflösung der Disziplin. In Studiengängen, in denen andere Fächer als Leitdisziplin fungieren, ist überdies in den Akkreditierungsverfahren nicht gewährleistet, dass Gutachter aus der Erziehungswissenschaft beteiligt sind.
5. In wachsendem Maße bieten Fachhochschulen über die bisherigen Schwerpunkte der Sozialarbeit und Heilpädagogik hinaus erziehungswissenschaftliche BA-MA-Studiengänge, oft mit Spezialprofilen, an. Dies gilt z. B. für Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Berufsbildung, frühkindliche Pädagogik, Religionspädagogik, Schulleitung, Schulverwaltung, Bildungsmanagement bzw. Hochschul- und Wissenschaftsmanagement.

6. Einige Universitäten und Fachhochschulen haben begonnen, gemeinsame Studiengänge in der Erziehungswissenschaft bzw. Lehrerbildung anzubieten. Hauptbeispiel hierfür sind das Lehramt Berufsschule und das außerschulische Berufsbildungswesen. Auch die Berufsakademien sind in den Bologna-Prozess einbezogen und bieten z. T. BA-Studiengänge auf dem Gebiet der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik an.
7. Trotz des Einspruchs der DGfE hält die KMK an ihrer Entscheidung fest, in die Gutachtergruppen zur Bewertung von Lehramtsstudiengängen Staatsvertreter mit Vetorecht zu entsenden; eine Beteiligung von Vertretern der (Schul-) Praxis ohne Sonderrechte wäre Bologna-konform. Damit findet in diesem Studienbereich eine Vermischung von nichtsstaatlicher Begutachtung (Agenturen) und staatlicher Genehmigung (Kultusministerien) statt, deren Trennung Grundprinzip des Akkreditierungswesens ist.

Ein Gesamtresümee fällt nicht leicht und ist unbestritten subjektiv: Der Bologna-Prozess *kann* der Reform der Studiengänge, der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und der Gewährleistung der tatsächlichen Studierbarkeit dienen. Er ist mit einem hohen Arbeits- und Zeitaufwand, mit erheblichen Kosten und in Deutschland mit vergleichsweise starren Vorgaben verbunden. In der Art der Durchführung der Begutachtungsprozesse gibt es nicht unerhebliche Unterschiede zwischen den Agenturen. Der Akkreditierungsrat sollte deshalb für eine größtmögliche Transparenz und Vergleichbarkeit sowie Flexibilität dieser Prozesse Sorge tragen. Die Universitäten schließlich sollten den Nutzen der Begutachtung durch externe Kollegen für sich erkennen und bei unzureichenden Ressourcen davon absehen zu versuchen, die Akkreditierung durch Unterlaufstrategien herbeizuführen. Hochschulleitungen sollten nicht den Akkreditierungsprozess dafür missbrauchen, hochschulintern die Schließung von Fächern und Studiengängen leichter durchsetzen zu können. Die beiden Aufgaben des Akkreditierungsverfahrens, die Begutachtung der Konzeptqualität und die Prüfung der Studierbarkeit, ermöglichen den Universitäten, ihre politisch zu verantwortende Unterfinanzierung offenzulegen. Im Interesse ihres fachlichen Ausbildungsauftrags und Selbstverständnisses wäre es m. E. falsch, diese Defizite um des Erhalts von Studiengängen willen zu kaschieren.

Anmerkungen

- 1 Vgl. KMK-Pressemitteilung v. 14.06.2007: Ergebnisse der 318. Plenarsitzung der KMK; Akkreditierungsrat: Empfehlung für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems, Beschluss v. 08.05.2007, Drs. AR 38/2007.
- 2 Vorausgegangen ist ein mit Mitteln des BMBF durchgeführtes Pilotprojekt »Prozessakkreditierung« der HRK und der Akkreditierungsagentur ACQUIN an den Universitäten Bremen und Bayreuth sowie den Fachhochschulen Münster und Erfurt, an denen der Verfasser teilgenommen hat.
- 3 Von ACQUIN durchgeführte Systemakkreditierungsverfahren finden 2007 unter Beteiligung des Verfassers an zwei österreichischen Universitäten statt.
- 4 Die DGfE ist Mitglied des Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Instituts ACQUIN e.V. Die Mitglieder von ACQUIN sind ca. 120 Hochschulen in Deutschland, Österreich, Schweiz (DACH), Ungarn und USA sowie sieben wissenschaftliche Vereinigungen und Berufsverbände. Die Organe von ACQUIN sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Akkreditierungskommission (AK). Weiterer Gremien sind die (acht) Fachausschüsse (FA) und die Gutachtergruppen. Die Geschäftsstelle befindet sich in Bayreuth. Der Verfasser (HSU/UniBw Hamburg) ist Mitglied der AK, Marianne Krüger-Potratz (U Münster) ist Mitglied des FA Geistes-, Sprach- und Kulturwissenschaften. ACQUIN hat 2006 etwa 250 Akkreditierungsentscheidungen getroffen; näher vgl. www.acquin.org.
- 5 Erziehungswissenschaftliche Studiengänge werden von den Agenturen ACQUIN, AQAS (Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen) und ZEvA (Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover), Studiengänge insb. für Heilpädagogik und Soziale Arbeit schwerpunktmäßig von der AHPGS (Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit e.V.) akkreditiert; näher vgl. www.akkreditierungsrat.de.
- 6 Für die Bildung der Gutachtergruppen haben DGfE und EWFT den Agenturen eine Gutachterliste vorgelegt.
- 7 Beschlüsse s. unter www.akkreditierungsrat.de.
- 8 Mehrheitlich, aber nicht ausschließlich von Fachhochschulen angebotene Studiengänge.
- 9 Vgl. ACQUIN (Hg.): Pilotprojekt »Prozessqualität für Lehre und Studium – Konzeption und Implementierung eines Verfahrens der Prozessakkreditierung«: Der Zwischenbericht. Bayreuth: ACQUIN, 20.01.2006; HRK/ACQUIN (Hg.): Pilotprojekt »Prozessqualität für Lehre und Studium – Konzeption und Implementierung eines Verfahrens der Prozessakkreditierung« [Abschlussbericht]. Bonn/Bayreuth: HRK, ACQUIN 18./19.10.2006.
- 10 Hierzu wird der Vorstand der DGfE gegen Jahresende 2007 eine Publikation mit aktualisierten und studiengangdifferenzierten Vorschlägen veröffentlichen.